

Zwischen

GEMA,
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch Herrn Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender,

und

«NAME1» «NAME2»
«NAME3»
«STRASSE»
«STADT2»

vertreten durch den/die Geschäftsführer, Gesellschafter, Inhaber,

wird zum Normalvertrag für die phonographische Industrie (Tonträger) vom «VDATUM»
und/oder zum DVD-Musikvideo Normalvertrag (VUT) vom «MUSIKDATUM» folgende Zu-
satzvereinbarung geschlossen:

Vereinbarung über die Einstufung von Videoträgern und die Preisaufteilung bei Bund- les

Präambel

Vor dem Hintergrund einzelner Fälle, bei denen es bei der Einstufung von Videoträgern als Musikvideos oder Filmvideos und der Aufteilung von Preisen bei Mehrfachprodukten (sog. Bundles) zwischen GEMA und VUT bzw. GEMA und einzelnen Mitgliedsfirmen des VUT Meinungsunterschiede gab, wird die gegenständliche Vereinbarung geschlossen.

Sie soll im Rahmen eines Kompromisses, ohne Präjudiz für beide Parteien, die Einstufung von Videoträgern als Musikvideos oder Filmvideos und die Preisaufteilung bei Mehrfachträgerprodukten vereinfachen und standardisieren.

I. Definitionen und Grundvoraussetzungen:

1. Im Folgenden wird auch auf Audioträger Bezug genommen. Diese können Teil von Bundles sein.
2. Audioträger sind gekennzeichnet durch den Hauptinhalt Audiomusikwerke. Musikvideoträger sind gekennzeichnet durch den Hauptinhalt Musikvideos – Musikvideoclips und/oder Konzertvideos. Filmvideos sind üblicherweise Träger mit Kinofilmen, Special Interest Filmen, Fernsehfilmen oder vergleichbaren Filminhalten. Als Videoträger im Sinne dieser Vereinbarung werden Produkte bezeichnet, die entweder ein Musikvideo oder ein Filmvideo enthalten.

3. Im Rahmen dieser Vereinbarung geht es um Videoträger als Einzelträger oder Bestandteile von Bundles bzw. Bundles als solche, die unter dem Namen des Musikkünstlers bzw. der Musikgruppe (Interpreten) vermarktet werden, einschließlich Compilations.
4. Videoträger im Regelungsbereich wie vorstehend unter Ziffer I. 3. beschrieben, die nicht der Definition Musikvideo entsprechen, weisen Elemente auf, die eine Einordnung als Filmvideo (vgl. Ziffer I. 2. Satz 2) zulassen. Neben Musikvideos in Form von Videoclips oder Konzertvideos enthalten diese Videoträger Inhalte wie z.B. spielfilm-ähnliche Handlungen, Interviews und Dokumentationen. Im Hinblick auf die Bemessung der angemessenen Vergütung erfolgt im Kompromisswege auf der Grundlage dieser Vereinbarung für diese Videoträger in bestimmten - unter nachstehender Ziffer II. aufgeführten - Fällen eine Anwendung des Vergütungssatzes für Filmvideos.
5. Für die Videoträger, die gemäß den unter nachstehender Ziffer II. aufgeführten Kriterien als Filmvideos eingestuft werden, finden die jeweils aktuell mit dem Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V. (BVM) vereinbarten Regelungen des Tarifs VR-BT-H 3 Anwendung, mit der Ausnahme, dass - anders als in Ziffer II. 2 "Anteilsberechnung" des Tarifs VR-BT-H 3 vorgesehen - die Anteilsberechnung nicht pro rata temporis auf der Grundlage der Gesamtspieldauer erfolgt, sondern pro rata temporis auf der Grundlage der Musikgesamtspieldauer (siehe hierzu Ziffer I. 4 des Tarifes VR-T-H 3 "Anteilige Vergütung für Prozentvergütung und Mindestvergütung"). Die Parteien sind sich einig, dass für die Berechnung des fakturierten Entgelts der höchste vom Hersteller veröffentlichte Abgabepreis für den Detailhandel (ausschließlich Mehrwertsteuer) für das betroffene Musikvideo anzuwenden ist.
Für die Videoträger, die gemäß den unter II. aufgeführten Kriterien als Musikvideos eingestuft werden, findet unverändert und ohne jede Einschränkung der Tarif VR-T-H 3 Anwendung.

II. Einstufung von Videoträgern

1. Soweit Videoträger einen Musikinhalte entsprechend einer handelsüblichen CD/LP aufweisen, d.h. entweder mehr als 50min Musikspieldauer oder mehr als 50% Musikinhalte aufweisen, werden diese als Musikvideos eingestuft.
2. Soweit Videoträger weniger Musikinhalte aufweisen als eine handelsübliche CD/LP, d.h. weniger als 50min Musikspieldauer, aber eine Gesamtlänge haben, die einer LP-Konfiguration entspricht, werden diese als Filmvideos eingestuft, z.B. wenn diese Dokumentationen längeren Inhalts mit wenigen Musikvideos beinhalten.
3. Im Hinblick auf Videoträger, die eine Spieldauer entsprechend einer handelsüblichen Maxi-Single aufweisen, werden diese als Musikvideo eingestuft, wenn die Spieldauer der Musik mehr als 50% ausmacht.
4. Soweit die Spieldauer eines Videoträgers der einer handelsüblichen Maxi-Single entspricht, weniger als 50% Musikspieldauer aufweist, wird dieser als Filmvideo eingestuft.
5. Im Falle von Bundles von Videoträgern, bzw. Bundles die Videoträger als Einzelkomponenten aufweisen, gelten die nachstehenden Preisaufteilungen gemäß Ziffer III. und IV.

III. Preisaufteilung bei der Kombination von Maxi-Singleträgern und LP-Trägern in Bundles mit gleichem Inhalt (Audio-, Musikvideoinhalte im Bundle).

Die Aufteilung erfolgt jeweils im Verhältnis 20 für Maxi-Singleträger zu 80 für LP-Träger. Es gilt der jeweilige Tarif für den einzelnen Träger.

Soweit nur jeweils gleich lange Träger Teile des Bundles sind, werden die Preise in gleiche Teile aufgeteilt. Es finden die jeweiligen Tarife Anwendung.

IV. Preisaufteilung bei Bundles, die heterogene Inhalte aufweisen

Es findet die nachstehende Matrix im Hinblick auf die Preisaufteilung Anwendung. Für die jeweiligen Inhalte gelten die jeweiligen Tarife.

Hauptinhalt		Nebeninhalte					
		Filmvideo		Musikvideo		Audio	
		lang	kurz	lang	kurz	lang	kurz
Musikvideo	lang	80:20	80:20	50:50	80:20	50:50	80:20
	kurz	50:50	80:20	20:80	50:50	20:80	50:50
Audio	lang	80:20	80:20	50:50	80:20	50:50	80:20
	kurz	50:50	80:20	20:80	50:50	20:80	50:50

Soweit ein heterogenes Bundle mehr als zwei Träger aufweist, verteilt sich der jeweils einer Inhaltsgattung (Audio, Musikvideo, Filmvideo) zuzurechnende Anteil auf die Anzahl der Träger mit Inhalten dieser Gattung.

Beispiel: In einem Bundle werden zwei lange Musikvideos mit einem dritten langen, dem Bereich Filmvideo zuzurechnenden Träger vermarktet. Der Preis wird wie folgt aufgeteilt:

40% für Musikvideo 1
 40% für Musikvideo 2
 20% für Filmvideo.

V. Sonstige Trägerformate

Soweit Audio-, Musikvideo- oder Filmvideoträger im Sinne dieser Vereinbarung anderen Trägerkategorien zuzuordnen sind, als den üblichen Audio- oder Videokategorien, wie z.B. im Falle von CD-ROMs, so findet der entsprechende Tarif des Inhalts Anwendung.

Beispiel: Wenn Filmvideoinhalt im Sinne dieser Vereinbarung (z.B. Ziffer II. 2 oder II. 4) auf CD-ROM veröffentlicht wird, gilt der Filmvideotarif.

VI. Überprüfung in Einzelfällen

Soweit in Einzelfällen begründeter Anlass dafür besteht, dass die Einstufung bzw. Preisaufteilung unangemessen sind, werden die betreffenden Fälle einvernehmlich zwischen GEMA und der Mitgliedsfirma des VUT - sowie bei Wunsch von mindestens einer der beiden Parteien unter Einbeziehung des VUT - geregelt (in Einzelfällen kann nach entsprechender Einigung auch die vollständige Anwendung des Tarifs VR-BT-H 3 möglich sein). Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Bundles mit anderen Inhalten als konkret in der gegenständlichen Vereinbarung geregelt, wie z.B. Bundles mit Games oder Merchandisingprodukten.

VII. Laufzeit

Die Zusatzvereinbarung hat eine Laufzeit ab ... bis zum Ende des Vertrags, zu dem er den Zusatz bildet. Sie verlängert sich mit dem Vertrag jeweils um ein Kalenderhalbjahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 31.05. mit Wirkung für den Beginn des folgenden zweiten Kalenderhalbjahres bzw. 30.11. mit Wirkung für den Beginn des folgenden ersten Kalenderhalbjahres gekündigt wird. Bereits abgeschlossene Abrechnungen der VUT Mitgliedsfirmen gegenüber der GEMA zu dem vorliegenden Sachverhalt bleiben von den Bestimmungen der Regelungen jedoch unberührt.

VII. Schlussbestimmungen

1. Unberührt bleiben Schadenersatzansprüche der GEMA für Repertoire-Nutzungen, für die die Nutzungseinwilligungen nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung erworben werden.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollte die eine oder andere Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht davon berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.
4. Die abzuschließende Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

.....
(Ort / Datum)

Berlin,.....

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....
(Firmenstempel/Unterschrift)

.....
Dr. Monika Staudt
Direktorin